

RS OGH 1950/8/2 2Ob291/50, 5Ob132/62, 5Ob265/63, 5Ob189/65, 1Ob7/70, 6Ob63/73, 2Ob517/79, 5Ob27/81,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.1950

Norm

ABGB §1073

GBG §31 Abs1

GBG §94 Abs1 Z1 B

PostG 1997 §2 Z9

Rechtssatz

Der Käufer einer mit einem Vorkaufsrecht belasteten Liegenschaft muss, um die Einverleibung seines Eigentumsrechtes zu erwirken, dem Grundbuchsgericht in Form einer einverleibungsfähigen Urkunde nachweisen, dass die Liegenschaft dem Vorkaufsberechtigten zum Kauf angeboten wurde oder dass dieser mit der beantragten Einverleibung einverstanden ist. Ist der Käufer hiezu nicht imstande, so muss er diesen Nachweis sich im Prozesswege beschaffen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 291/50
Entscheidungstext OGH 02.08.1950 2 Ob 291/50
Veröff: SZ 23/230
- 5 Ob 132/62
Entscheidungstext OGH 01.06.1962 5 Ob 132/62
- 5 Ob 265/63
Entscheidungstext OGH 03.10.1963 5 Ob 265/63
- 5 Ob 189/65
Entscheidungstext OGH 09.09.1965 5 Ob 189/65
nur: Ist der Käufer hiezu nicht imstande, so muss er diesen Nachweis sich im Prozesswege beschaffen. (T1)
- 1 Ob 7/70
Entscheidungstext OGH 29.01.1970 1 Ob 7/70
- 6 Ob 63/73
Entscheidungstext OGH 29.03.1973 6 Ob 63/73
nur T1

- 2 Ob 517/79
Entscheidungstext OGH 03.04.1979 2 Ob 517/79
Auch; nur: Der Käufer einer mit einem Vorkaufsrecht belasteten Liegenschaft muss, um die Einverleibung seines Eigentumsrechtes zu erwirken, dem Grundbuchsgericht in Form einer einverleibungsfähigen Urkunde nachweisen, dass die Liegenschaft dem Vorkaufsberechtigten um Kauf angeboten wurde oder dass dieser mit der beantragten Einverleibung einverstanden ist. (T2) Beisatz: Dem Vorkaufsberechtigten muss zumindest Mitteilung vom Inhalt des Vertrages oder Vertragsanbotes gemacht werden. (T3)
- 5 Ob 27/81
Entscheidungstext OGH 20.10.1981 5 Ob 27/81
Beisatz: Ebenso wenn der behauptete eingeschränkte Umfang des Vorkaufsrechtes der bürgerlichen Einverleibung nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu entnehmen ist. (T4)
- 7 Ob 313/01g
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 313/01g
Auch; nur T2; Beisatz: Das verbücherte Vorkaufsrecht besitzt eine dem Veräußerungsverbot entsprechende Wirkung. Es stellt ein vom Grundbuchsgericht von Amts wegen zu beachtendes Verfügungshindernis für den dinglich belasteten Eigentümer dar. (T5)
- 5 Ob 274/07s
Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 274/07s
Beisatz: Bei der Bestätigung einer vom Notar nach § 83 Abs 5 NO iVm § 85 NO veranlassten Zustellung eines Kaufanbots an den Vorkaufsberechtigten (Intimation) mittels Einschreibens iSd § 2 Z 9 PostG 1997 handelt es sich nicht um eine öffentliche Urkunde nach dem GBG. (T6); Bem: Siehe auch RS0123747 (T7)
- 5 Ob 63/14x
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 63/14x
- 5 Ob 112/18h
Entscheidungstext OGH 13.12.2018 5 Ob 112/18h
- 5 Ob 28/19g
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 28/19g
Vgl auch
- 5 Ob 52/21i
Entscheidungstext OGH 27.05.2021 5 Ob 52/21i
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0020157

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at